

# *Satzung des Kölner Angelsportverein 1921 e. V.*

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Verfassung	6
§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Verbände	6
§ 2 Zwecke des Vereins	6
II. Mitgliedschaft	7
§ 3 Mitgliedschaft	7
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	7
§ 5 Ehrenmitglieder	8
§ 6 Verlust der Mitgliedschaft	8
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag, und andere Geldschulden	9
§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung	10
§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften	10
§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen	10
§ 11 Schutz von Natur und Umwelt	10
§ 12 Fischerprüfung	10
§ 13 Datenschutz	11
§ 14 Teilnahme am Vereinsleben	11
§ 15 Stimmrecht	

.....	11
§ 16 Fischereierlaubnisschein	11
.....	11
§ 17 Gewässerordnung	11
.....	11
§ 18 Fangliste	12
.....	12
§ 19 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen	12
.....	12
§ 20 Ausweise	12
.....	12
IV. Vereinsjugend	12
.....	12
§ 21 Jugendordnung	12
.....	12
V. Organe	13
.....	13
§ 22 Organe des Vereins	13
.....	13
§ 23 Mitgliederversammlung	13
.....	13
§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung und einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“	13
.....	13
§ 25 Leitung	13
.....	13
§ 26 Beschlussfähigkeit	14
.....	14
§ 27 Tagesordnung	14
.....	14
§ 28 Vorstand	14
.....	14
§ 29 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer	14
.....	14
§ 30 Beschlussfassung	15
.....	15
§ 31 Erster Vorsitzender	

.....	15
§ 32 Zweiter Vorsitzender	15
.....	16
§ 33 Protokollführer	16
.....	16
§ 34 Geschäftsführung	16
.....	16
§ 35 Schatzmeister	16
.....	16
§ 36 Gewässerwart	16
.....	17
§ 37 Jugendleiter, Stellvertreter	17
.....	17
§ 38 Sportwart	17
.....	18
§ 39 Beisitzer	18
.....	18
§ 40 Kontrollrechtsinhaber	18
.....	18
§ 41 Gegenseitige Unterstützung und Information	18
.....	18
§ 42 Ehrenrat	18
.....	18
VI. Ämter	18
.....	18
§ 43 Fischereiaufseher	18
.....	19
§ 44 Kassenprüfer	19
.....	19
VII. Vereinsveranstaltungen	19
.....	19
§ 45 Vereinsveranstaltungen	19
.....	20
§ 46 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen	20
.....	20

VIII. Disziplinarmaßnahmen .....	20
§ 47 Disziplinarmaßnahmen .....	20
§ 48 Betroffenheit oder Befangenheit .....	20
IX. Versammlungsordnung .....	21
§ 49 Ordnungsmaßnahmen .....	21
§ 50 Verhandlungs-, Wort- und Antragsfolge .....	21
§ 51 Versammlungsleiter .....	22
§ 52 Ausschüsse .....	22
§ 53 Abstimmungsarten .....	22
§ 54 Abstimmungsweise .....	22
§ 55 Verfahren bei Wahlen .....	22
§ 56 Einfache relative Mehrheit .....	22
§ 57 Versammlungsprotokoll .....	23
X. Geschäftsordnung .....	23
§ 58 Geschäftsordnung .....	23
XI. Schlussbestimmungen .....	23
§ 59 Gefahrtragung und Versicherung .....	23
§ 60 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung, Verschmelzung .....	23

§ 61 Liquidatoren	24
§ 62 Satzungsbeehl, frühere Vorschriften	24

# **I. Verfassung**

## **§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Verbände**

1. Der Verein trägt den Namen:  
Kölner Angelsportverein 1921 e.V.  
Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der VR-NR.: 4615 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Köln.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
4. Die Satzung und die darauf beruhenden Verbandsordnungen der vorbezeichneten Fischereiverbände ergänzen das Vereinsrecht, soweit einzelne ihrer Bestimmungen dem Vereinsrecht nicht widersprechen.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im Einzelnen:
  - a) Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei und des Castingsports zur körperlichen Ertüchtigung, Gesunderhaltung, Erholung und Lebensfreude seiner Mitglieder,
  - b) Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern und Sportgeländen, Errichtung, Erwerb und Pacht geeigneter Gebäude, Bau von Stegen u.s.w., Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen.
  - c) Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern, sowie Schaffung und Unterhaltung entsprechender Anlagen.
  - d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer.
  - e) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
  - f) Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
  - g) Förderung der Vereinsjugend,
  - h) Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder,
  - i) Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlichen sein können.
2. In Fragen der Parteipolitik, Nationalität, Religion und Rasse ist der Verein neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch den Vorstand festgelegt.
6. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Verschmelzung oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge / Aufnahmegebühren zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8.
  - a) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Angelfischerei im Sinne von Abs. 1 Buchstaben a) — i), der Satzung zu verwenden hat.
  - b) Eine Ausnahme bildet hier eine Verschmelzung. Diese ist in § 60 Abs. 3 ausdrücklich geregelt.
9. Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderungen der Satzung sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
10. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat; und jede juristische Person.
2. Aktive Mitglieder sind Personen über 18 Jahre, die den Vereinszweck im Sinne § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung im bzw. für den Verein betreiben. Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
3. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche. Die Zahl der Jugendlichen soll 20% der Zahl der Erwachsenen nicht übersteigen.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei oder Casting auszuüben.
5. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und Beruf enthalten muss.
2. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässerordnung und anderen Ordnungen sowie der

- Jugendordnung einverstanden ist.
3. Einwohner der Stadt Köln und der anliegenden Gemeinden, und Kinder sowie Ehefrauen von Vereinsmitgliedern, sollen bei der Aufnahme bevorzugt werden.
  4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender (Präsident) verliehen werden.
2. Die entsprechende Ernennung zu § 5 Abs. 1, nimmt der Vereinsvorstand vor.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung) oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
2. Ein Mitglied, das seit zwei Jahren mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, kann vom Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist erfolgen.
4. Bei Verschmelzung des Vereins mit einem Partnerverein geht die Mitgliedschaft in das neue Gebilde nahtlos über.
5. Der Ehrenrat, beauftragt vom Vorstand, kann angemessene Sanktionen oder den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied:
  - a) gröblich gegen die Satzung verstoßen, oder
  - b) dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt, oder
  - c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört, oder
  - d) sich besonders grob unsportlich verhalten, oder
  - e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung begangen oder,
  - f) einen erheblichen Verstoß gegen fischereiliche Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Gewässerordnung, Verbands- und Vereinsordnungen) oder die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit begangen hat.
6. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der beschlussfassenden Ehrenratssitzung zu verlesen.
7. Der Beschluss über die Sanktionen oder den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
8. Gegen die Sanktionen oder den Ausschluss gemäß Abs. 5 steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Diese ist schriftlich beim Verbandsgericht des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. anzubringen. Sie muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Sanktionen oder den Ausschluss.



9. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.
10. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen Ausschluss beim Verbandgericht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Spruch des Ehrenrates.
11. Für die Anrufung des ordentlichen Gerichtes im Anschluss an ein Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht steht dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichtes zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist so unterwirft es sich damit der Entscheidung des Verbandsgerichtes.
12. Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich der Parteauslagen) in allen Instanzen des Ausschlussverfahrens, ggf. auch diejenigen bei den staatlichen Gerichten, trägt das rechtskräftig verurteilte Mitglied. Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.
13. Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens stets zu Lasten des vertretenen oder beratenen Mitgliedes.
14. Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtungen zur Zahlung des Beitrages und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.
15. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Fischereierlaubnisscheine, der Fischerpass und sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag, und andere Geldschulden**

1. Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beiträge sofort fällig.
2. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrages zu erteilen. Der Beitrag ist jeweils im Voraus zu zahlen und wird zum 15.12 jeden Jahres für das darauffolgende Jahr eingezogen. Verspäteter Eingang der Zahlung und auch etwaige Stornogebühren und andere Gebühren, die dem Verein entstehen, gehen voll zu Lasten des Mitgliedes und sind von diesem zu tragen.
3. Jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
4. Inaktive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.
5. Fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf inaktive Mitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
7. Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen, kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand gestundet werden.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung**

1. Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung und der anderen Vereinsvorschriften einzuhalten, die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren, die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereilichen Bestimmungen zu beachten, bei der Ausübung der Angelfischerei und des Casting-Sports Fairness und sportlichen Anstand zu zeigen sowie alles zu unterlassen, was dem Verein einen materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.
3. Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

## **§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften**

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten.

## **§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen**

An den Vereinsgewässern und -anlagen ist den, im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, des Vereinssportes und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

## **§ 11 Schutz von Natur und Umwelt**

1. Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung nominierte Schutz von Natur, Umwelt u.a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jedes einzelnen Mitgliedes.
2. Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

## **§ 12 Fischerprüfung**

1. Erwachsene Mitglieder, die die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, können als aktives Mitglied nicht aufgenommen werden.
2. Jugendliche müssen bis ein Jahr nach Vollendung des 13. Lebensjahres, die Fischerprüfung abgelegt haben.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Dem Mitglied ist bekannt, dass der Verein für seine Zwecke auf die Person des Mitgliedes bezogene Daten entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und nutzt.
2. Insoweit kommen auch Veröffentlichungen in den Vereinsmitteilungen in Betracht, es sei denn, das Mitglied hat dies ausdrücklich und schriftlich untersagt.

## **§ 14 Teilnahme am Vereinsleben**

Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilzunehmen.

## **§ 15 Stimmrecht**

1. Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von § 3 und 4 der Satzung sind, haben nur Sitz- und Antragsrecht.
2. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 16 Fischereierlaubnisschein**

1. Jedes aktive Mitglied, welches das 10. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf Erhalt der Fischereierlaubnisscheine für die Vereinsgewässer, soweit die in den Pachtverträgen festgelegten oder sich aus der Kapazität der betreffenden Gewässer ergebende Zahl der Erlaubnisscheine dies zulässt. Bei der Vergabe von Jahresfischereierlaubnisscheinen nicht berücksichtigte Mitglieder haben bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-, Wochen- oder Monats- Fischereierlaubnisscheinen, sofern solche vorhanden sind. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis auf bestimmte Vereinsgewässer beschränkt werden.
2. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines abhängig. Er entfällt, wenn gegen die Verpflichtung aus § 18 der Satzung verstoßen wird.
3. Er entfällt, falls die Fischerprüfung entgegen § 12 der Satzung nicht abgelegt worden ist.

## **§ 17 Gewässerordnung**

1. Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung.
2. Die Bestimmungen der Gewässerordnungen sind verpflichtend.
3. Ein Exemplar der jeweils gültigen Gewässerordnungen ist jedem Mitglied auszuhändigen.

## **§ 18 Fangliste**

Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und diese nach näherer Weisung des Vorstandes an diesen abzugeben. Jeder mitgenommene Fisch ist in die Fangliste einzutragen.

Näheres regelt die Gewässerordnung.

## **§ 19 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen**

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen, Einrichtungen und dergleichen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 20 Ausweise**

1. Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Fischerpass.
2. Der Fischerpass, der Jahresfischereischein, die Fischereierlaubnisscheine und die Gewässerordnung sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

## **IV. Vereinsjugend**

### **§ 21 Jugendordnung**

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.
2. Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Jugendabteilungen, insbesondere an den Schulungen, teilzunehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei und des Castings sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen.
3. Sie sollen an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
4. An Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Buchst. f) der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.
5. Sie haben den Weisungen des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei und des Castings stehen.
6. Sie dürfen die Angelfischerei an den Vereinsgewässern nur unter Aufsicht eines erwachsenen Mitgliedes, welches die Fischerprüfung haben muss, ausüben.
7. Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, sind von der Beschränkung Abs. 6 befreit, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **V. Organe**

### **§ 22 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

### **§ 23 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens.
2. Sie ist für Änderungen der Satzung und den Erlass der Ehrenordnung zuständig.
3. Sie beschließt die Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder und Umlagen oder Zuschüsse zur Finanzierung von Unterdeckung bei Vereinsveranstaltungen oder anderen Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet, in je einem Einzelakt, die Mitglieder des Vorstandes und des Ehrenrates, die kein weiteres Vereinsamt bekleiden dürfen. Sie wählt zwei Kassenprüfer (nebst zwei Vertretern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen nur einer für die folgende Amtsperiode wiederwählbar ist. Im übrigen ist Wiederwahl zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung genehmigt den Haushaltsvorschlag. Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer sowie den Jahresgeschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
6. Sie ist befugt mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit den Vorstand, oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abzuberufen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden jedes Mitglied.

### **§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung und einer „Außerordentlichen Mitgliederversammlung“**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung, die den Mitgliedern 3 Wochen vorher zugehen muss, einberufen. Zugleich ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung bekannt zu machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus besonderem Anlass jederzeit einberufen werden; unter Einhaltung der o.g. Fristen und Bekanntgaben.
4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder beantragt wird.

### **§ 25 Leitung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

2. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

## **§ 26 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. (noch) Anwesenden beschlussfähig.

## **§ 27 Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied - außer den Jugendlichen - kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung, beim Vorstand, schriftlich beantragen, dass die Behandlung weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt wird.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins oder Änderung seines Zweckes können nicht als nachträgliche Anträge zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

## **§ 28 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Es können vom Vorstand weitere Mitglieder - Beisitzer - in den Vorstand berufen werden, so als Gewässerwart, Jugendleiter, Protokollführer, Sportwart, o.a. Die Berufungen sind in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB) durch den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des Zweiten Vorsitzenden und die des Schatzmeisters wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Ersten bzw. des Zweiten Vorsitzenden beschränkt.

## **§ 29 Aufgaben, Zusammentreten, Vertraulichkeit, Amtsdauer**

1. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben im Sinne der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat vorbehalten sind.
3. Der Vorstand beruft die Fischereiaufseher für die Vereinsgewässer.
4. Er erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr.

5. Der Vorstand ist berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben für dringende Fälle zu beschließen und durchzuführen.
6. Er erlässt eine Gewässerordnung, sorgt für einen sachgemäßen Zustand der Vereinsanlagen und Vereinsgewässer, insbesondere die erforderlichen Fischbesatzmassnahmen.
7. Der Vorstand tritt bei Einberufung durch den Ersten Vorsitzenden oder auf Verlangen von zwei seiner Mitglieder zusammen.
8. Die Verhandlungen usw. in der Vorstandssitzung sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.
9. Ein Vorstandsmitglied, das zugleich Mitglied in einem anderen Angelsportverein ist, hat dies und eine evtl. Funktion in dem anderen Verein, von sich aus, dem Vorstand mitzuteilen.
10. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet. Bis zu erfolgreichen Neuwahlen bleibt der Vorstand jedoch im Amt.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied aus, so ist - innerhalb einer ausgemessenen Frist - eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den ursprünglich gewählten Vorstand um die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch Neuwahl ergänzt.

### **§ 30 Beschlussfassung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so wird dieses, aber nur für diese Sitzung, durch Wahl innerhalb des Vorstandes ergänzt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied bindend.

### **§ 31 Erster Vorsitzender**

1. Der Erste Vorsitzende leitet das Vereinsleben entsprechend der Satzung und den weiteren Vereinsvorschriften sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
2. Bei der Mitgliederversammlung erstattet er einen Geschäftsbericht.
3. Bei den Vorstandswahlen schlägt er - soweit möglich - der Mitgliederversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes zur Wahl vor.

### **§ 32 Zweiter Vorsitzender**

1. Der Zweite Vorsitzende unterstützt und vertritt den Ersten Vorsitzenden in allen Aufgaben.
2. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihm besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.
3. Er führt, sofern kein Protokollführer berufen wurde, die Protokolle der Vorstandssitzungen wie auch der Mitgliederversammlungen.
4. Er nimmt, sofern kein Protokollführer berufen wurde, Beschlüsse die dauernde Geltung für die Zukunft haben sowie solche über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung, als Anlage zu den Akten. Gleichzeitig sammelt und verwaltet er die Vereinsakten nach

Sachgebieten und Daten. Er führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Veranstaltungen.

### **§ 33 Protokollführer**

Wird ein Protokollführer berufen, so übernimmt dieser Punkt 3 und 4 der unter § 32 beschriebenen Aufgaben.

### **§ 34 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann ein Mitglied oder eine sonstige Person, die nicht Mitglied ist, mit der Geschäftsführung betrauen.
2. Die Geschäftsführung ist weisungsgebunden an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Ihr obliegt insbesondere:
  - a) die organisatorische und verwaltungsmäßige Arbeit, insbesondere der Schriftverkehr des Vereins,
  - b) sie unterstützt den Vorsitzenden und erstattet mit ihm zusammen den Geschäftsbericht,
  - c) sie übernimmt die Arbeiten aus § 32 Abs. 3 und 4 der Satzung
  - d) sie führt das Mitgliederverzeichnis und sorgt für die rechtzeitige Einladung zu den Vereinsveranstaltungen sowie für Druck und Versand der Vereinsrundschriften bzw. der Vereinszeitung.

### **§ 35 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und ist für den Zahlungsverkehr des Vereins zuständig.
2. Er leistet die erforderlichen Zahlungen und führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben.
3. Belege werden von ihm abgeheftet und verwahrt.
4. Er verfährt nach den anerkannten Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung.
5. Er hat darauf zu achten, dass die Verpflichtungen des Vereins seine verfügbaren Mittel nicht übersteigen.
6. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er einen Kassenbericht zu erstatten.
7. Anlässlich der Kassenprüfung legt er die in § 44 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen den Kassenprüfern zum Zwecke der Prüfung vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.
8. Der Schatzmeister kann unter Beibehaltung der Kontrolle Aufgaben aus Abs. 1-3 delegieren.

### **§ 36 Gewässerwart**

1. Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass dort sachgemäße Zustände herrschen und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten.



2. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Angeltaschen und weiteres Angelzubehör erstrecken können, durchzuführen.
3. Seine Feststellungen hat er mit Namen der betroffenen Person, sowie Zeit, Ort und Tatbestand festzuhalten.
4. Insbesondere hat er zu kontrollieren, ob schädliche Veränderungen an Gewässern oder Ufern vorliegen. Ggf. hat er Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und untersuchen zu lassen.
5. Bei Fischsterben oder Fischerkrankungen hat er entsprechende Fische aufzunehmen und sie unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien zum Zwecke der Untersuchung an die in Betracht kommenden Institutionen oder Stellen einzusenden oder Entsprechendes zu veranlassen.
6. Über seine Feststellungen berichtet er alsbald dem Vorstand.
7. Der Gewässerwart erhält einen besonderen Ausweis, mit dem er sich bei Kontrollen ausweist.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll er monatlich wenigstens zwei Kontrollgänge durchführen.
9. Er ist für die technische Durchführung von Fischbesatz- Fischzucht- und Fütterungsmaßnahmen und Betreuung der entsprechenden Anlagen in den Vereinsgewässern zuständig.
10. Er leitet und beaufsichtigt den Einsatz der Fischereiaufseher.
11. Der Gewässerwart kann unter Beibehaltung der Kontrolle Arbeiten delegieren.

### **§ 37 Jugendleiter, Stellvertreter**

1. Der Jugendleiter fasst die Jugendlichen des Vereins zu einer Jugendabteilung zusammen und führt sie entsprechend den Vorschriften der Satzung und der übrigen Vereinsordnungen.
2. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den ethischen Grundsätzen, gesetzlichen und anderen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften, speziell den Vereinszweck und das Vereinsleben zu unterrichten.
3. Nach Bedarf soll er Schulungsveranstaltungen mit theoretischem oder praktischem Lehrinhalt abhalten. Der Lehrplan ist mit dem Vorstand abzustimmen.
4. Er unterrichtet den Vorstand über das gesamte Leben und alle besonderen Vorkommnisse in der Jugendgruppe, insbesondere über Verstöße gegen gesetzliche und vereinsmäßige Bestimmungen.

### **§ 38 Sportwart**

1. Der Sportwart organisiert und leitet den Sportbetrieb des Vereins auf der Basis der Casting-Wettkampfbestimmungen des Verbandes Deutscher Sportfischer sowie im Rahmen der Vereinsvorschriften.
2. Er leitet die regelmäßigen und die von ihm besonders einberufenen Casting-Übungsveranstaltungen sowie die Mannschaftssitzungen und benennt die zu Casting- Wettbewerben zu meldenden Mannschaften und Einzelteilnehmer.
3. Er ist zuständig und verantwortlich für die Organisation und technische Durchführung von fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins.

## **§ 39 Beisitzer**

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in allen ihren Aufgaben und stehen vor allem für die Übernahme von Sonderaufgaben zur Verfügung. Durch Beschluss des Vorstandes werden ihnen besondere Sachgebiete als Arbeitsbereich zugewiesen.

## **§ 40 Kontrollrechtsinhaber**

Die in § 36 Abs. 1 und 2 der Satzung genannten Kontrollrechte stehen jedem Vorstandsmitglied zu.

## **§ 41 Gegenseitige Unterstützung und Information**

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere, für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden.

## **§ 42 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt, besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmann. - Vertreter-
2. Er befindet über Maßnahmen des § 47 Abs. 1, Buchstabe a) bis e), sowie § 47 Abs. 2.

# **VI. Ämter**

## **§ 43 Fischereiaufseher**

1. Der Unterstützung des Gewässerwartes dienen die Fischereiaufseher, die Vereinsmitglieder sind.
2. Sie können zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, haben jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht.
3. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes.
4. Sie werden vom Vorstand berufen.

## **§ 44 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
2. Hierzu sind ihnen vorzulegen:
  - a) Die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen.
  - b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
  - c) die Barkasse.
3. Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.
4. Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens drei Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden.
5. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:
  - a. Name der Prüfer
  - b. Name des Schatzmeisters
  - c. Zeit und Ort der Prüfung
  - d. Zeitraum der Prüfung
  - e. geprüfte Unterlagen
  - f. Namen der Auskunftspersonen
  - g. Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte
  - h. Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlung)
  - i. Prüfungsfeststellungen
  - j. bare und unbare Geldbestände sowie
  - k. Endvermögen zum Prüfungsstichtag
6. Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes vor.
7. Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Schatzmeister angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.
8. § 29 Abs. 10 und § 23 Abs. 4 der Satzung gelten entsprechend.
9. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

## **VII. Vereinsveranstaltungen**

### **§ 45 Vereinsveranstaltungen**

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die gesellige Saisoneröffnung der Fischerei (Anfischen),
- c. die Vorstandssitzungen,
- d. gesellige Veranstaltungen bei besonderen Anlässen,
- e. Aufseherbesprechungen mit Mitgliedern des Vorstandes,
- f. Veranstaltung von Casting-Turnieren,
- g. Veranstaltung zum Säubern der Ufer und der Gewässer.

## **§ 46 Sportliche und fischereiliche Gemeinschaftsveranstaltungen**

Die Bedingungen bei sportlichen und fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

## **VIII. Disziplinarmaßnahmen**

### **§ 47 Disziplinarmaßnahmen**

1. Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung tritt der Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes zusammen und kann bei Verstößen gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder sonstiger Vereinsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:
  - a. mündliche oder schriftliche Ermahnung,
  - b. zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
  - c. Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für alle oder bestimmte Vereinsgewässer auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggf. aber auch Vorenthaltung des Fischereierlaubnisscheines im vorstehend dargelegten Sinne,
  - d. Sperre für die Ausübung des Castings,
  - e. mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich.
2. Jugendliche unterliegen den gleichen Disziplinarmaßnahmen.
3. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist die Revision zum Verbandsgericht zulässig.
4. Hinsichtlich des Verfahrens gelten die Bestimmungen von § 6 Abs. 6, 7, 10, und 13 der Satzung entsprechend.

### **§ 48 Betroffenheit oder Befangenheit**

1. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates, das von einem Disziplinarverfahren i. S. von § 6 Abs. 5 oder § 49 der Satzung vom Verfahrensgegenstand betroffen oder berührt ist, ist von der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen.
2. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht, kann von dem Verfahrensbetroffenen abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das jeweilige Restgremium endgültig. Der Ablehnungsgrund ist verwirkt, wenn er nicht sofort nach seinem Bekanntwerden schriftlich geltend gemacht wird.

3. Tritt durch Fälle der Betroffenheit oder Befangenheit des Vorstandes bzw. des Ehrenrates dessen Beschlussunfähigkeit ein, wird das Verfahren durch die Mitgliederversammlung geführt und entschieden.

## **IX. Versammlungsordnung**

### **§ 49 Ordnungsmaßnahmen**

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und der Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:
  - a. Ordnungsruf
  - b. Verweisen zur Sache
  - c. Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke
  - d. Entziehung des Wortes
  - e. Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung
  - f. Schließen der Versammlung
2. Die Maßnahme gemäß Abs. 1 Buchstabe e) ist erst nach zweimaligen Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke, die Maßnahme nach Buchstabe f) nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

### **§ 50 Verhandlungs-, Wort- und Antragsfolge**

1. Die Verhandlungen werden parlamentarisch geführt. Das Wort ist beim Versammlungsleiter anzuzeigen.
2. Das Wort zur Geschäftsordnung, zum Antrage oder zur Anfrage ist, nachdem der Vorredner ausgesprochen hat, sofort zu erteilen. Im Übrigen erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung.
3. Der Versammlungsleiter kann bei Bedarf eine Rednerliste führen.
4. Liegen von einem Antrag mehrere Fassungen vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die dahingehende Auslegung erfolgt durch den Versammlungsleiter.
5. Während der Beratung über eine Angelegenheit der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:
  - a. Antrag auf Schluss der Rednerliste.
  - b. Antrag auf Schluss der Debatte.
  - c. Antrag auf Vertagung der Angelegenheit.
  - d. Antrag auf Schluss der Versammlung.
6. Über die Anträge gemäß Abs. 5) wird sofort abgestimmt. Zur Annahme dieser Anträge ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

## **§ 51 Versammlungsleiter**

Hat der Versammlungsleiter selbst Anträge zu stellen, so überträgt er die Leitung der Versammlung seinem Stellvertreter.

## **§ 52 Ausschüsse**

1. Die Versammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse bilden.
2. Der Ausschuss soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, der die Ausschusstätigkeit leitet und das Ergebnis derselben der Versammlung zur Beschlussfassung vorzutragen hat.

## **§ 53 Abstimmungsarten**

Die Abstimmung erfolgt

- a. durch Handheben
- b. bei § 55 Abs. 3, geheim

## **§ 54 Abstimmungsweise**

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a. Wer ist gegen den Antrag?
- b. Wer enthält sich der Stimme?
- c. Wer ist für den Antrag?

## **§ 55 Verfahren bei Wahlen**

1. Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.
2. Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend der Regeln von § 53 Ziffer a) der Satzung.
3. Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 56 Einfache relative Mehrheit**

1. Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.

2. Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein- Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

## **§ 57 Versammlungsprotokoll**

1. Das Protokoll (ein Ergebnis-, nicht ein Wortprotokoll) muss einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglichen. Im Einzelnen hat es zu enthalten:
  - a. Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung
  - b. die Tagesordnung (ggf. als Anlage)
  - c. sämtliche Beschlüsse im Wortlaut
  - d. die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen, falls nicht Einstimmigkeit vorliegt.
2. Das Protokoll wird nach der Versammlung den Mitgliedern Textform zugestellt. Es wird auf der nachfolgenden Versammlung zur Genehmigung gestellt und anschließend zu den Akten genommen.

## **X. Geschäftsordnung**

### **§ 58 Geschäftsordnung**

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie tritt in Kraft, wenn ihr die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **§ 59 Gefahrtragung und Versicherung**

Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen oder sonstigen Anlagen auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt.

### **§ 60 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung, Verschmelzung**

1. Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.
2. Zur Auflösung oder bei einer Verschmelzung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine  $\frac{4}{5}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

3. Bei einer Verschmelzung beinhaltet eine 4/5 Mehrheit gleichzeitig die Eingliederung des Vereinsvermögens, seiner Forderungen und Verbindlichkeiten in den Partnerverein. Beide Vereine müssen vor der Verschmelzung im Grundsatz in der Satzung die gleichen Ziele verfolgen.

## **§ 61 Liquidatoren**

Im Falle der Auflösung / Verschmelzung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 62 Satzungsbehehl, frühere Vorschriften**

1. Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.
2. Frühere Vereinsvorschriften, die den Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, sind aufgehoben.

Köln, den 04.01.2012